



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Hausmitteilung

Redebeitrag von Hr. Bergner zum Rechtsausschuss am 11.02.16

zum

Antrag AFD zur Aufhebung des Beschlusses II-011-03/08 vom 26.11.2008 Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung und ihre Benutzung – Abwassersatzung – einschließlich der allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser mit der Entgeltliste

Gemäß § 12 Abs. 1 BbgKVerf ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

Bekommt der Antrag eine Mehrheit, dann gibt es zunächst einmal keine Satzung, keine allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser in Cottbus und auch keine Entgeltliste mehr. Was bedeutet dies?

Die Stadt Cottbus hat selbst von ihrem Satzungsrecht Gebrauch gemacht um das Benutzungsrecht gleichermaßen auch die Begrenzung der Nutzung der öffentlichen Abwassereinrichtung zu regeln. Wenn sie nun die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung ohne Satzungsrecht betreiben würde, würde sie selbst gegen die Grundsätze der einmal geschaffenen Einrichtung verstoßen. Eine mehrheitliche Annahme des Antrages würde dazu führen, dass die Satzungsgrundlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung aufgehoben sind. Das wäre ein satzungsloser Zustand des Betriebes dieser Einrichtung und dieser ist rechtswidrig.

Bekommt der Antrag eine Mehrheit wäre er auch deshalb rechtswidrig, weil er gegen den Grundsatz „der speziellen Entgeltlichkeit gemäß § 64 Abs. 2 Nr.1 BbgKVerf verstoßen würde. Was bedeutet dies?

Danach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Mit dem bereits erwähnten Beschluss der Stadtverordneten-versammlung hat diese sich dafür entschieden für die in den allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser beschriebenen Tatbestände der Abwasserentsorgung Abwasserentgelte zu erheben. Damit ist die Stadt Cottbus dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit gefolgt. Wenn nunmehr mehrheitlich die Abwassersatzung nebst allgemeinen Entsorgungsbedingungen aufgehoben werden sollte und stattdessen eine Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln erfolgen soll, würde die Stadt Cottbus gegen den haushaltsrechtlichen Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit verstoßen.

Ein satzungsloser Zustand wäre auch bereits deshalb schon problematisch, weil ein Anspruch auf Benutzung der öffentlichen Einrichtung besteht.

Dieser Anspruch könnte auch erfolgsversprechend gegen die Stadt Cottbus geltend gemacht werden

Nur zu welchen Bedingungen ohne Satzung?

Für den Fall einer mehrheitlichen Annahme des Antrages müsste dieser Beschluss gemäß § 55 Abs.1 S.1 BbgKVerf beanstandet werden. Im Übrigen, kommt es bei Anwendung der aktuell geltenden Entgeltliste zu Über- oder Unterdeckungen, dann werden diese in der Kalkulation für 2018 entsprechend berücksichtigt.